

Anlage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023

Vorlage zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023

Gemeinde Wittlingen

Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Bestattungsgebührensatzung vom 06.04.1990, letztmalig geändert am 26.10.2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|---------|
| Allgemeine Verwaltungsgebühr für einen Sterbefall: | 67,00 € |
| Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals: | 12,00 € |
| Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern - Einzelfall-: | 16,00 € |
| Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern - befristete Zulassung-: | 33,00 € |
| Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen: | 67,00 € |

2. Benutzungsgebühren

2.1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen:

| | |
|--|---------|
| Benutzung des Aufbahrungsraums (je Tag): | 62,00 € |
|--|---------|

2.2. Bestattungsgebühren

Bestattung

| | |
|--|----------|
| -in einem Reihengrab für Verstorbene ab dem vollenden 10. Lebensjahr: | € 465,00 |
| -in einem Reihengrab für Verstorbene bis zum vollenden 10. Lebensjahr: | 465,00 € |
| -in einem Wahlgrab einfach breit | 465,00 € |
| -in einem Wahlgrab doppeltbreit | 465,00 € |
| -als Urnenbeigabe im Sarggrab | 77,00 € |

Beisetzung

| | |
|--|---------|
| -in einem Urnenreihengrab | 77,00 € |
| -in einem Urnenwahlgrab | 77,00 € |
| -in einem anonymen Urnengrab | 77,00 € |
| -in einem Urnenwahlgrab in der Urnenwand | 77,00 € |
| -als zusätzliche Urne in der Urnenwand: | 77,00 € |

Samstagszuschlag auf alle unter 2.2 genannten Gebühren: 25 % auf alle Bestattungen und Beisetzungen am Samstag.

Auswärtigenzuschlag * auf sämtliche Gebühren gemäß 2.2: 100 %

2.3. Grabnutzungsgebühren (Überlassung)

| | |
|--|----------|
| Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 878,00 € |
| Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: | 527,00 € |
| Urnenreihengrab | 347,00 € |
| Nutzungsverlängerung Urnenreihengrab pro Jahr | 23,00 € |
| Urnenbeigabe in Urnenreihengrab | 263,00 € |
| Anonymes Urnengrab | 347,00 € |

Auswärtigenzuschlag * auf sämtliche Gebühren gemäß 2.3.: 100 %

2.4. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte

| | |
|--|------------|
| Wahlgrab einfach breit | 1.141,00 € |
| Nutzungsverlängerung Wahlgrab einfach breit pro Jahr | 35,00 € |
| Wahlgrab doppeltbreit | 1.668,00 € |
| Nutzungsverlängerung Wahlgrab doppelbreit pro Jahr | 66,00 € |
| Urnenbeigabe in Sarggrab | 263,00 € |
| Nutzungsverlängerung Urnenbeigabe in Sarggrab pro Jahr | 17,00 € |
| Urnenwahlgrab | 611,00 € |
| Nutzungsverlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr | 40,00 € |
| Urnenwahlgrab in der Urnenwand | 354,00 € |
| Nutzungsverlängerung Urnenwahlgrab in der Urnenwand pro Jahr | 21,00 € |
| Zusätzlicher Urne in Urnenwahlgrab in Urnenwand | 263,00 € |

Auswärtigenzuschlag * auf sämtliche Gebühren gemäß Ziffer 2.4.: 100 %

2.5. Sonstige Gebühren:

| | |
|--|---------|
| Sargträger-Dienst nach Aufwand pro Mann und Stunde | 45,00 € |
| Umbettungen von Leichen, Gebeinen (Sargumbettung) nach Aufwand pro Mann und Stunde | 45,00 € |
| Umbettungen von Urnen nach Aufwand pro Mann und Stunde | 45,00 € |
| Abräumen Einzelgrab nach Aufwand pro Mann und Stunde | 45,00 € |
| Abräumen Doppelgrab nach Aufwand pro Mann und Stunde | 45,00 € |

* Der Auswärtigenzuschlag gilt für Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Wittlingen hatten. Nicht als Auswärtige gelten davon Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz in Wittlingen hatten.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittlingen, den 12.12.2023

gez. Michael Herr, Bürgermeister